

# Der Drogenbericht...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): - **(1989)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799717>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Drogenbericht - - -

Auf einhundert Seiten hat die Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission "Aspekte zur Drogensituation und Drogenpolitik in der Schweiz" dargelegt. Mit dem lange erwarteten Grundlagenbericht zusammen wurde auch eine Studie von Prof. iur. Hans Schultz, Strafrechtler an der Universität Bern über die "rechtliche Zulässigkeit von Fixerräumen" publiziert. Darin kommt er in Übereinstimmung mit dem in der "kette 1/89" publizierten Interview mit dem Präsidenten der Stiftung Contact, Marc Wehrli, zur Einschätzung, dass Fixerräume vom rechtlichen Standpunkt aus zulässig seien.

Nicht publiziert wurden einzelne Teilberichte, die als Grundlagenmaterial in den Schlussbericht eingearbeitet oder als Entscheidungs- und Informationshilfen verwendet wurden. Insbesondere fällt das Fehlen des neuen Methadonberichtes (Uchtenhagen), die Überprüfung von rund 2 000 Gerichtsurteilen im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Uchtenhagen) und die Umfrage bei den Kantonalen Polizei- und Justizdirektionen auf.

Der Schlussbericht geht davon aus, dass die bisherige Strafverfolgungspraxis weitgehend wirkungslos sei, vorallem Bagatellfälle verfolgt und dabei die Bekämpfung des Drogenhandels im grösseren Ausmass vernachlässigt habe.

Permissivität gegenüber Drogen als Ausdruck einer gesellschaftlichen Gleichgültigkeit lehnt die Subkommission ab. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesellschaft gelte es jedoch für den einzelnen Drogenabhängigen die Hilfe so zu gestalten, dass eine optimale Lebensqualität gewährleistet werden könne. Die repressiven Massnahmen sollten auf die Bekämpfung der

organisierten, kriminellen Tätigkeiten und auf gewinnträchtiges Handeln ausgerichtet sein. Die Bekämpfung des missbräuchlichen Konsums von Drogen und die Drogenabhängigkeit müssten sich an den Ursachen für dieses Verhalten orientieren. Eine Bestrafung dieser Handlungsweisen habe sich als wenig wirksam erwiesen.

Gestützt auf diese Thesen hat die Subkommission Drogenfragen folgende Empfehlungen erlassen:

- Keine Unterscheidung zwischen harten und weichen Drogen. Das Konsummuster liefere bessere Anhaltspunkte als die willkürliche Einteilung in harte und weiche Drogen.
- Auf eine Bestrafung des Drogenkonsums sei - im Falle einer Gesetzesrevision - zu verzichten, inklusive aller damit verbundenen Konsumhandlungen zum Eigengebrauch.
- Die Strafverfolgung des illegalen und gewinnträchtigen Handels mit Drogen sei zu verschärfen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen in erster Linie auf die Bekämpfung an der Grenze und in den Produktionsländern selbst ab. Bessere Möglichkeiten werden auch auf strafprozessualer Ebene gefordert: Verdeckte Ermittlung.
- Optimalere Voraussetzungen für therapeutische Massnahmen sollen durch einen niedrigeren Strafrahmen bei drogenabhängigen Straftätern erzielt werden, die lediglich Handel zur Bestreitung ihrer Sucht betreiben. Bei ausreichender Motivation soll ein Übertritt vom Strafvollzug in eine stationäre Therapieanstalt erleichtert werden.
- Um der HIV-Epidemie zu begegnen, sollen in ausreichendem Mass und in genügender Vielfalt ambulante und stationäre Behandlungsangebote vorhanden sein. Kontakt- und Behandlungsorte sollen gassenah und ohne hohe Zugangsschwelle sein (keine Abstinenzforderung) und Informationsmöglichkeiten, sowie Präventionsangebote anbieten (Kondome, Spritzenaustausch)
- Suchtersatzstoffe (in erster Linie Methadon) sollen unter klar definierten Rahmenbedingungen abgegeben werden können, sofern das Ziel der Abstinenz nicht erreichbar scheint und ausreichende medizinische und psycho-soziale Betreuung gewährleistet ist. Die Empfehlung enthält erstmals keine Alterslimiten mehr. Bewilligungspflicht, Registrierung, Indikationsstellung durch einen Arzt mit ausreichender Erfahrung sind weiterhin Voraussetzungen. Neu soll auch eine gesamtschweizerische Statistik über die Bewilligungserteilung geführt werden.
- Die wissenschaftliche Forschung und Dokumentation, insbesondere unter Berücksichtigung präventiver Aspekte (Ursachen der Sucht, AIDS-Prävention) soll verstärkt werden.

Quellen: Drogenbericht der Subkommission Drogenfragen und jurist. Gutachten Prof. Schultz, Bulletin des Bundesamtes für Gesundheitswesen, ausführlicher Pressespiegel vom 20. Juni 1989 und ff.